



Geschäftsordnung des Fachbereichs Elektro-Rollstuhl-Sport

A FACHBEREICHSVERSAMMLUNG

I. Begriff

§10 Abs. 8 der DRS Satzung lautet:

Die Fachbereiche können Fachbereichs-Versammlungen einberufen. Geschieht dies, so bestimmen die Fachbereichs-Versammlungen die Zusammensetzung ihres Fachbereichs-Vorstandes und die eventuelle Bildung von Ausschüssen und wählen deren Mitglieder selbständig.

Beschlüsse der Fachbereichs-Versammlungen sind für den jeweiligen Fachbereich bindend. Für die Einberufung der Fachbereichsversammlung gelten die Bestimmungen der DRS Satzung.

Für den Bereich des Leistungssports haben darüber hinaus die Ordnungen des DBS bindende Wirkung.

II. Zusammensetzung

1. Jeder Verein des DRS der Elektro-Rollstuhl-Sport betreibt, kann Vertreter bestimmen.
2. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein Vertreter eines Vereins.
3. Der stimmberechtigte Vertreter ist von seinem Verein schriftlich zu legitimieren.
4. Die Vereine können sich in der Elektro-Rollstuhl-Sport Fachbereichsversammlung durch einen anderen Elektro-Rollstuhl-Sport betreibenden Verein vertreten lassen.
Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Vereins vorzulegen. Jeder anwesende Verein kann nur einen weiteren Verein vertreten.

III. Aufgaben

1. Die Aufgaben des Fachbereiches richten sich nach §10 Abs. 5 der Satzung des DRS, der lautet:
Der Verband gliedert sich in Fachbereiche, die die unterschiedlichen Belange der Rollstuhlsportarten nach Maßgabe dieser Satzung wahrnehmen. Die Fachbereiche organisieren und verwalten den Sportbetrieb jeweils in eigener Verantwortung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben für die jeweilige Sportart:
 - a Planung und Durchführung des Sports mit Menschen mit einer Behinderung, insbesondere der Sportart E-Rollstuhl-Sport auf Breitensportlicher Ebene.
 - b Planung und Durchführung von Lehrgängen.
 - c Erstellen von Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge.
 - d Planung und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (BLZ 380 601 86) Konto-Nr.: 5333333017 Post giro Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr.: 153 811 501

- e Organisation der Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen
- f Festsetzung von Meldegeldern, Bußgeldern und Gebühren.
- g Entgegennahme der Tätigkeitsberichte aller Vorstandsmitglieder
- h Ausbildung von Schiedsrichtern

2. Die Elektro-Rollstuhl-Sport Fachbereichsversammlung wählt ihren Vorstand und bestimmt eventuelle Ausschüsse und wählt deren Mitglieder.

IV. Einberufung der Fachbereichsversammlung

1. Eine Fachbereichsversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr einmal von seinem FB-Vorsitzenden einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §7, Ziffer 4 -10 der Satzung des DRS entsprechend.
2. Einzuladen sind alle Mitgliedsvereine, das heißt alle Vereine, die regelmäßig Elektro-Rollstuhl-Sport anbieten, sowie des/r Sportwarts/in des DRS.
3. Auf Antrag eines Drittels der Vereine des Fachbereiches ist die Fachbereichsversammlung zu weiteren Sitzungen einzuberufen.
Der Antrag auf Einberufung ist nebst Begründung an den Fachbereichs-Vorsitzenden zu richten.

V. Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

VI. Abstimmung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereine gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Wahlen werden per Handzeichen vorgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung ist berechtigt eine geheime Wahl zu erwirken. Die Geheime Wahl gilt nur für den jeweiligen Wahlvorgang.
3. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sowohl dem Sportwart als auch den Vereinen des Fachbereiches alsbald in Kopie zur Kenntnis zu geben ist.

B FACHBEREICHS-VORSTAND

VII. Zusammensetzung

1. Der FB-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kasenwart und den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Scheidet der FB-Vorsitzende während der Wahlperiode des FB-Vorstandes aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur Neuwahl an seine Stelle.
3. Scheidet ein anderes Mitglied des FB-Vorstandes während einer Wahlperiode

aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Trifft der FB-Vorstand keine Entscheidung oder ist besondere Eile geboten, so kann der FB-Vorsitzende einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, oder diesen Bereich kommissarisch verwalten.

4. Die Mitglieder des FB-Vorstandes sind bei der FB-Versammlung anwesend, haben jedoch kein Stimmrecht, so sie nicht gleichzeitig legitimierter Abgesandter eines Vereines sind.
5. Amtszeit: Die Mitglieder des FB-Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

VIII. Aufgaben des FB-Vorstandes

Der FB-Vorstand nimmt die in §10 Abs. 5 der Satzung genannten Aufgaben wahr, soweit die FB-Versammlung sich diese nicht vorbehalten hat.

IX. Ausschüsse

1. Die Ausschüsse des FB-Vorstandes werden bei jeder FB-Versammlung neu benannt.
2. Die Ausschußvorsitzenden werden von der FB-Versammlung als Mitglieder des Vorstandes gewählt.
3. Den jeweiligen Ausschüssen werden Aufgaben von der FB-Versammlung übertragen.
4. Der FB-Vorsitzende und die Vorsitzenden der Ausschüsse können bei Bedarf weitere Mitarbeiter oder Kommissionen heranziehen und Aufgaben an sie delegieren. Diese können zu den FB-Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

X. Erfüllung der Aufgaben, Rechenschaft

1. Jedes Mitglied des FB-Vorstandes ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Bereiches dem FB-Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.
2. Die Mitglieder des FB-Vorstandes und der Vorsitzende sind der FB-Versammlung Rechenschaft schuldig.
3. Der FB-Vorsitzende koordiniert und leitet die gesamte Arbeit des FB-Vorstandes. Er lädt zu Sitzungen des FB-Vorstandes ein und leitet diese, im Falle seiner Verhinderung tut dies sein Vertreter oder ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied.
4. Die Mitglieder des FB-Vorstandes legen auf den Vorstandssitzungen Rechenschaft über ihre geleistete Arbeit ab.

XI. Sitzung

1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung des FB-Vorstandes in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem FB-Vorsitzenden zu verlangen.
3. Zu den Vorstandssitzungen lädt der FB-Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher ein. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

XII. Abstimmung

1. Der FB-Vorstand trifft seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das des/r Sportwarts/in ohne Verzug in Kopie zu übersenden ist.

C GÜLTIGKEIT

XIII. Inkrafttreten

1. Die vorstehende Geschäftsordnung des Fachbereiches Elektro-Rollstuhl-Sport wurde am 07.09.2002 von der Fachbereichsversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

XIV. Änderungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine des Fachbereiches vorgenommen werden.
2. Diese Ordnung ist nach Inkrafttreten sowie nach jeder Änderung des/r Sportwarts/in sowie des Rechtsausschusses des DRS vorzulegen. Den Vorgaben des Rechtsausschusses ist Folge zu leisten.

Vorsitzender des Rechtsausschusses:

J. Reinemund

Name/Unterschrift

Wesseling den 2.12.2002

Ort/Datum

**GENEHMIGT
DRS VORSTAND**

05.12.2002 i.A. Wittmann